

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Mittwoch (Vormittag), 3. September 2014

Erziehungsdirektion

21 2013.RRGR.558 Gesetz Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) (Änderung)

Beilage Nr. 21

Der Regierungsrat beantragt:

1. Lesung

Präsidentin. Nous passons donc tout de suite à la Direction de l'instruction publique. Loi sur la Haute école pédagogique germanophone. Ich habe folgende Mitteilung von Grossrat Steiner-Brütsch erhalten: «Gemäss Artikel 15 Buchstabe c GRG werde ich beim Geschäft Nummer 21 in den Ausstand treten». Nous sommes en première lecture. Nous avons un débat d'entrée en matière. Mme Schmidhauser, porte-parole de la Commission de la formation, a la parole.

Eintretensdebatte

Corinne Schmidhauser, Unterseen (FDP), Kommissionssprecherin. *(Die Präsidentin läutet die Glocke.)* Kaum haben wir die Bildungskommission (BiK) zusammengesetzt, durften wir bereits das erste Gesetz vorberaten. Dieses ist kurz, weswegen wir uns auch eine kurze Diskussion erhoffen. Es handelt sich um die Revision des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG). Dies ist der Grund für den Ausstand von Herrn Steiner-Brütsch: Er wird der neue Leiter des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe an der PHBern. Ich danke der Verwaltung und Regierungsrat Pulver für die gute Vorbereitung der Gesetzesvorlage sowie für die Informationen rund um diese Gesetzgebung. Die Basis der vorliegenden Regelungen, über welche wir abstimmen werden, bildet Artikel 63a, der Bildungsartikel in der Bundesverfassung (BV). Dieser sieht eine gewisse Koordination der Aufgaben auf Hochschulebene vor. Gestützt darauf wurde mit dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) logischerweise zuerst ein Bundesgesetz erlassen. Mit diesem Gesetz werden wir uns vermutlich noch das eine oder andere weitere Mal beschäftigen, zumal dieses gewisse Punkte festlegt, zu welchen wir auf kantonaler Ebene nicht mehr sehr viel zu sagen haben. Das HFKG legt insbesondere auch die Zulassung zu den Universitäten sowie zu den Fachhochschulen und zu den PH abschliessend fest. Die vorliegende Gesetzesänderung nimmt eben primär die Bestimmungen des HFKG auf und setzt diese entsprechend für den Kanton Bern um – soweit dies überhaupt noch möglich ist.

Anlässlich unserer Kommissionssitzung vom 17. Juni war das Eintreten auf die Gesetzesänderung entsprechend unbestritten. Ebenso wurden sämtliche Gesetzesanpassungen einstimmig bzw. einmal mit einer Gegenstimme angenommen. Auf Letztere komme ich noch zurück. Bei zwei Artikeln lag aber ein Abstimmungsergebnis von 11 Ja-, 0 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen vor. Aufgrund dieser Enthaltungen komme ich nochmals auf die betreffenden Artikel zu sprechen. Ich schlage aber vor, gleich mit der Gesetzesberatung zu beginnen und keine Eintretensdebatte zu führen. Eigentlich hatten wir abgemacht, dass ich die einzelnen Gesetzesartikel erörtere, wie wir sie in der Kommission besprochen haben. Dies, weil das Eintreten an sich unbestritten war. Ich gehe die Beschlüsse der Kommission durch. Danach ist die Diskussion selbstverständlich offen.

Zu Artikel 4: Der Begriff «Forschung» wird neu durch «Forschung und Entwicklung» ersetzt. Damit sollen die Anpassungen in Bereich der Fachhochschulen, welche einen praktischen Zugang sowohl zu Forschung wie auch Entwicklung haben, aufgenommen werden. Dieser Artikel war in der Kommission völlig unbestritten.

Zu Artikel 19 Absatz 2: Diese Änderung soll ermöglichen, dass im Bereich der PH Neuanstellungen auch mittels Aufträgen, d. h. ohne feste Arbeits- und Überzeiten, möglich sein sollen. Hierbei handelt es sich um eine bereits bestehende Praxis an den Universitäten und Fachhochschulen. Diese soll nun rechtlich korrekt verankert werden. Auch diese Änderung war in der Kommission unbestritten. Zwei Bemerkungen wurden ergänzend angebracht. Zum einen wünschten Kommissionsmitglieder, vor der zweiten Lesung den Entwurf der umzusetzenden Verordnung zu sehen. Zum anderen kam die Frage auf, weshalb die Bestimmung bezüglich der Aufträge ohne Überzeitregelung nur auf Stufe PH gefragt sei. Schliesslich sollte diese Frage für die gesamten Kantonsangestellten aufgeworfen und behandelt werden. Regierungsrat Pulver hat der Kommission gegenüber dargelegt, dass das Geschäft betreffend die Vertrauensarbeitszeit auch im Regierungsrat ein Thema sei, zurzeit aber noch nicht spruchreif sei. Daraufhin hat die Kommission der Vorlage mit 11 Ja-, 0 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen zugestimmt.

Zu Artikel 25: Dies war wohl der meistberatene Artikel der Gesetzesvorlage in der Kommission. Darin geht es um die Zulassung zu den Universitäten bzw. auch zu den Fachhochschulen und zur PH. Artikel 24 HFKG legt die Voraussetzungen, um an der PH zu studieren, an sich abschliessend fest. Allerdings besagt Absatz 2, dass unter gewissen Voraussetzungen Berufsmaturanden auf Stufe Vorschul- und Primarstufe aufgenommen werden können, wobei der Hochschulrat die Voraussetzungen festlegt. In der Kommission haben wir insbesondere darüber diskutiert, wie die Zulassung von Berufsmaturanden stattfinden soll. Dass die Berufsmaturanden im Kanton Bern einen grossen Anteil ausmachen, ist unbestritten. Von Kommissionsmitgliedern wurde gefordert, dass sich der Kanton für einen vereinfachten Zugang der Berufsmaturanden zur PH einsetzen soll. Heute machen die Berufsmaturanden entweder die «Passerelle Dubs», wodurch sie eine gymnasiale Maturität erlangen, oder sie legen eine Prüfung ab, welche ihnen den Zugang zur PH ermöglicht. Der Regierungsrat hat der Kommission anschliessend aufgezeigt, dass der Kanton seinen Einfluss im Rahmen des HFKG geltend machen und sich auch für einen verbesserten Zugang der Berufsmaturanden einsetzen will. Für diese soll nach wie vor eine Prüfung stattfinden. Diese könnte sich allerdings nach der Art der Berufsmatura richten. Demzufolge könnte in Abhängigkeit mit der Berufsmaturität allenfalls eine Sprach- oder eine Mathematikprüfung gefordert sein. In diesem Sinn will sich der Regierungsrat im neu geschaffenen Hochschulrat einsetzen. Weiterhin vom Kanton angeboten wird der Vorkurs der PH für Berufsmaturanden zur Vorbereitung der Prüfungen. Dies haben wir im Rahmen des ASP-Pakets im vergangenen November so beschlossen. Der Regierungsrat hat der Kommission jedoch überzeugend begründet, dass es nicht sinnvoll wäre, wenn der Kanton Bern im Moment eigene Zulassungsvorschriften erlässt. Dadurch würde die Anerkennung der Diplome schweizweit gefährdet bzw. mit einer grossen Rechtsunsicherheit behaftet. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission auch Artikel 25 mit 11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme bei 4 Enthaltungen genehmigt.

Noch zwei Sätze zu den Artikeln 39 und 64: In diesen geht es darum, dass der künftige Rektor der PH gewisse Delegationsmöglichkeiten erhalten soll, welche er bis jetzt nicht gehabt hat. Beide Artikel waren in der Kommission unbestritten. In der Schlussabstimmung hat die Kommission der Gesetzesvorlage mit 11 Ja-, 0 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen zugestimmt, wobei sich dieses Stimmenverhältnis aufgrund des eben Gesagten ergeben hat.

Präsidentin. Y a-t-il un porte-parole de groupe qui aimerait s'exprimer pour l'entrée en matière? – Ce n'est pas le cas. Nous entrons donc en matière et nous délibérons. Mme Wälchli, vous voulez vous exprimer pour le groupe? – Alors c'est à vous.

Käthi Wälchli, Obersteckholz (SVP). Die SVP stimmt der Änderung des PHG zu und unterstützt eine zweite Lesung, damit die Verordnung zur Beratung vorgelegt werden kann. Dies betrifft insbesondere Artikel 19, Buchstaben e und f, worin die Regelung der Abgeltung von Ferien- und Langzeitguthaben enthalten ist. Wir unterstützen die Integration der von den Bundesbehörden erarbeiteten Zulassungsbedingungen in das kantonale Recht. Erfreulich ist, dass der Ausbildungsgang der Fachmaturität neu pädagogisch richtig als Aufnahmekriterium anerkannt und somit in Artikel 24 HFKG festgelegt wird, was bis heute im kantonalen Recht nicht möglich war. Leider kann noch keine definitive Lösung für den Zugang der BMS-Absolventinnen und -Absolventen an die PH aufgezeigt werden, wie dies in der Motion Brönnimann gefordert wurde. Wie uns der Erziehungsdirektor in der Kommission zugesichert hat, ist er bemüht, die in Zusammenarbeit mit der PH ausgearbeiteten Lösungsansätze baldmöglichst dem Hochschulrat zur Beratung zu unterbreiten. Damit soll den BMS-Absolventinnen und -Absolventen unter bestimmten Voraussetzungen der Zugang ermöglicht

werden. In diesem Sinn stimmt die SVP der vorliegenden Gesetzesänderung zu.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Diese Gesetzesvorlage ist aus Sicht der grünliberalen Fraktion unbestritten. Wie wir gehört haben, hat ein Punkt zu ziemlichen Diskussionen geführt. Käthi Wälchi hat die unsererseits überwiesene Motion betreffend die Zulassung der Berufsmaturanden bereits angesprochen. Liest man den Vortrag, nimmt der Regierungsrat diese Kritik zur Kenntnis, hält aber fest, dass es keinen rechtlichen Spielraum gibt. Er führt dies weiter wie folgt aus: «Der Regierungsrat wird sich [indessen] im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Nichtbenachteiligung der Berufsmaturandinnen und -maturanden gegenüber den Absolventinnen und Absolventen einer Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung einsetzen.» Mit unserer Motion wollen wir ihn etwas flankieren und auch anderen Kantonen signalisieren, dass sie sich wirklich über die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) einsetzen sollten. Man kann meinetwegen noch darüber diskutieren, ob es Sinn macht, die Berufsmaturanden im Bereich der Allgemeinbildung den Maturanden mit gymnasialer Maturität gleichzusetzen. Letztere wissen im Bereich der Allgemeinbildung sicher mehr als die Berufsmaturanden. Wenn man aber das Kriterium aufnimmt, wonach eine Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung den Zugang automatisch gewährt, müsste der Zugang konsequent auch den Berufsmaturanden gewährt werden. Natürlich ist es unbestritten, dass diese mehr Schullektionen besuchen und über eine andere Allgemeinbildung verfügen. Wir sind aber der festen Überzeugung, dass die Berufsmaturanden nicht an diesen Voraussetzungen scheitern sollten. Denn die Lebenserfahrung ist ebenfalls Bestandteil der Allgemeinbildung, welche aus unserer Sicht zur Zulassung zu einem PH-Studiengang qualifiziert. Die PH sollte den Qualitätsstandard nicht beim Zugang hochhalten, sondern wenn die Studierenden entlassen werden. Daran halten wir fest. Wir wollen ein sichtbares Zeichen setzen. Aus diesem Grund werden wir uns der Stimme enthalten.

Vreni Kipfer-Guggisberg, Stettlen (BDP). Die BDP stimmt den Änderungen des PHG zu. Auch bei uns hat Artikel 25 betreffend die Zulassungsbedingungen zu reden gegeben. Wir sind zuversichtlich, dass sich der Regierungsrat beim Hochschulrat für eine Änderung einsetzen wird, damit die Berufsmaturandinnen und -maturanden bessere Zulassungsbedingungen erhalten. Demzufolge stimmen wir der vorliegenden Gesetzesänderung in erster Lesung zu.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Auch die EVP-Fraktion unterstützt die Anpassungen des PHG. Wie bereits von meinen Vorrednerinnen und Vorrednern erwähnt, möchten auch wir eine Gleichstellung von BMS und FMS. Wir halten dies für eine gute Massnahme gegen den Lehrermangel. Dadurch würde der Lehrerberuf insbesondere auch für Männer attraktiver. Wie ebenfalls bereits von meinen Vorrednern ausgeführt, verfügen die BMS-Absolventen über Lebenserfahrung, von welcher Absolventen einer gymnasialen oder einer Fachmaturität nur träumen können. Uns ist es wichtig, dass ein Lehrerkollegium aus Leuten mit verschiedenen Werdegängen zusammengesetzt ist, sodass diese alle ihre Kompetenzen einbringen können. Allerdings – und dies ist uns wichtig – muss die Qualität der Lehrerbildung gewährleistet sein. Dies steht für uns fest. In diesem Sinn möchten wir während des Ausbildungsgangs im Rahmen des ersten Studienjahrs überprüfen, ob die Personen geeignet sind. Uns ist klar, dass nicht der Kanton Bern alleine die Zulassungsbedingungen bestimmen kann. Wir erwarten aber vom Regierungsrat, dass er sich entsprechend beim Hochschulrat dafür einsetzt, dass die BSM-Absolventen in Bezug auf die Zulassung zur PH heraufgestuft und prüfungsfrei zugelassen werden.

Eva Baltensperger, Zollikofen (SP). Das meiste wurde bereits gesagt. Kurz zu der innerhalb der SP-JUSO-PSA-Fraktion stattgefunden Diskussion: Für uns sind die redaktionellen sowie die aufgrund übergeordneten Rechts notwendigen Anpassungen unbestritten. Wir haben uns bereits in der Vernehmlassung kritisch zum Thema der Zulassungsbedingungen geäußert. Wir stören uns nicht an der Erleichterung des Zugangs für die BMS-Absolventen, sondern am Zugang ohne Auflagen für Absolventen einer Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung. Wir stören uns einerseits an der bereits erwähnten Ungleichbehandlung. Noch gravierender finden wir, dass andererseits nach relativ kurzer Zeit der Wechsel von der Seminausbildung zur Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule stattgefunden hat, für welche bisher alle Studentinnen und Studenten die gleichen Voraussetzungen mitbringen mussten. Dies war mit dem Mehrwert verbunden, dass zwischen den verschiedenen Unterrichtsstufen eine Durchlässigkeit garantiert war. Vor diesem Hintergrund halten wir es für einen Rückschritt, wieder die alte Zuteilung zu haben, wonach man mit der einen Ausbildung

an der Primar- und mit der anderen an der Sekundarstufe unterrichten kann. Gerade weil dieser Weg von mehr Frauen als Männern gewählt wird, befürchten wir, dass die vor allem bei der Primarstufe vorherrschende Frauenlastigkeit zementiert wird und die berechtigten, immer noch im Raum stehenden Lohnausgleichsforderungen zwischen den verschiedenen Unterrichtsstufen kaum eine positive Veränderung erfahren werden. Leider sind die Vorgaben seitens des Bundes eindeutig, sodass wir keine Einflussmöglichkeit haben. Ein Ausscheren kommt deshalb auch für die SP-JUSO-PSA-Fraktion nicht in Frage. Wir möchten diese Entwicklung aber kritisch beobachten und möchten, dass für den Lehrerberuf mehr als etwas Lebenserfahrung wichtig ist. Nichtsdestotrotz wird unsere Fraktion der Gesetzesänderung zustimmen.

Vizepräsident Marc Jost übernimmt den Vorsitz.

Anna-Magdalena Linder, Bern (Grüne). Ich fasse mich kurz. Wir Grünen begrüßen die vorliegende Teilrevision des PHG. Im Zuge der Vereinheitlichung der Hochschullandschaft in der Schweiz sind diese Änderungen notwendig und sinnvoll. Die wichtigste Änderung, welche viel zu reden gibt, dürfte jene betreffend die Lockerung der Zulassungsbedingungen sein. Wir Grünen setzen uns schon lange dafür ein, dass die Zulassung für Absolventen der FMS pädagogischer Ausrichtung gelockert wird, sodass diese zugelassen werden können. Selbstverständlich sind wir auch der Meinung, dass die BMS-Abgängerinnen und -Abgänger zu erleichterten Bedingungen zugelassen werden sollen; aber eins ums andere.

Marc Jost, Thun (EVP), Vizepräsident. Wird das Wort seitens weiterer Fraktionen gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Somit haben Sie die Möglichkeit, das Wort als Einzelsprechende zu verlangen. Nun hat Grossrat Vogt für die FDP-Fraktion das Wort.

Hans Rudolf Vogt, Oberdiessbach (FDP). Wir haben von den Vorrednerinnen und Vorrednern gehört, was am vorliegenden Gesetz geändert werden soll. Es handelt sich um Anpassungen an die Bestimmungen des Bundesgesetzes, darunter gesetzestechnische Änderungen betreffend die Arbeitszeiterfassung, die Aufnahmebedingungen der Maturanden und die Entlastung des Rektorats. Es sind dies aus unserer Sicht alles sinnvolle Anpassungen. Folglich ist klar, dass dieser Gesetzesänderung zugestimmt werden muss, was die Fraktion FDP einstimmig tun wird.

Marc Jost, Thun (EVP), Vizepräsident. Wünscht der Erziehungsdirektor das Wort? – Das ist der Fall, bitte Herr Erziehungsdirektor.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Es handelt sich nicht um eine grosse Gesetzesrevision, sondern um die Anpassung kleinerer Punkte sowie um einen Nachvollzug von Bundesrecht. Die Kommissionspräsidentin hat die verschiedenen Änderungen bereits dargelegt. Ich möchte nicht verlängern, aber auf denjenigen Punkt eingehen, mit dem Sie sich in der Diskussion besonders beschäftigt haben, nämlich die Zulassung zur Pädagogischen Hochschule. Im neu formulierten Artikel 20 Absatz 2 PHG verweisen wir lediglich auf die im Bundesgesetz geregelten Zulassungsbedingungen. Das neue Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), welches voraussichtlich anfangs nächstes Jahr in Kraft treten wird, sagt in Artikel 24 Absatz 2, Zulassung zu den pädagogischen Hochschulen, Folgendes: «Sie verlangen für die Zulassung zur ersten Studienstufe für die Vorstufen- und Primarlehrerausbildung entweder eine gymnasiale Maturität oder eine Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung oder unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufsmaturität; der Hochschulrat legt die Voraussetzungen fest.». Auf diesen Passus verweisen wir im entsprechenden Artikel der hier beratenen Änderung des kantonalen Gesetzes. In Zukunft besteht natürlich – wie bisher – die Zulassung zu unserer PH mit der gymnasialen Maturität. Neu soll die Zulassung aber auch mit der Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung möglich sein. Diese weiter gefasste Zulassung wurde zwar nicht von allen, aber dennoch breit, gewünscht. Zudem wird die Zulassung unter den vom Hochschulrat zu bestimmenden Voraussetzungen auch mit der Berufsmaturität möglich sein.

Sie haben sich mit der Frage der künftigen Zulassung von Berufsmaturandinnen und -maturanden an die PH befasst. Diesbezüglich werden wir uns für eine relativ liberale Handhabe einsetzen, immer unter der Voraussetzung, dass der Kanton Bern – gemäss dem nächsten Traktandum – Mitglied des Hochschulkonkordats sein wird. Dafür werde ich mich im Rahmen dieses Gremiums ein-

setzen. Weil es je nach Berufsfeld unterschiedliche Berufsmaturen gibt, fehlen den Berufsmaturandinnen und -maturanden unterschiedliche Inhalte im Vergleich zur gymnasialen Maturität. Insofern sollen die fehlenden Inhalte entweder im Rahmen der PH oder vorgängig nachgeholt werden. Folglich handelt es sich nicht um eine generelle Zulassungsprüfung, sondern um eine «sur mesure» auf die entsprechende Berufsmaturität des Berufsfelds zugeschnittene, mit welcher die gegenüber der gymnasialen Maturität fehlenden Lerninhalte nachgeholt werden sollen. Wir haben diesen Weg mit der PH Bern besprochen und halten ihn für den sinnvollsten und liberalsten. An der Definition der «bestimmten Voraussetzungen» sind noch andere Kantone beteiligt. Wie ich der Kommission gegenüber erklärt habe, werde ich mich entsprechend im Sinne der erwähnten Richtung einsetzen. Dies dürfte auch mit dem übereinstimmen, was Sie möchten: Wenige Hürden für die Berufsmaturandinnen und -maturanden; dennoch sollen sie die ihnen fehlenden Inhalte nachholen. Nun bitte ich Sie, auf die Gesetzesvorlage einzutreten und diese in der vorliegenden Form zu verabschieden.

Präsidentin Béatrice Struchen übernimmt wieder den Vorsitz.

Präsidentin. Personne n'a contesté cette entrée en matière, je pense que cette entrée en matière est tacitement acceptée. Nous passons donc tout de suite aux délibérations par articles.

Detailberatung

I., Art. 4, 5, 19, 25, 39, 64, 71
Angenommen

II. Folgende Erlasse werden geändert:

1. Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG):
Art. 21
Angenommen

2. Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG):
Art. 18, 60
Angenommen

3. Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)
Art. 18
Angenommen

III.
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Kein Rückkommen

Präsidentin. Y a-t-il quelqu'un qui aimerait encore s'exprimer? – Non, donc nous passons tout de suite au vote d'ensemble pour la première lecture. Ceux qui acceptent cette première lecture telle qu'elle nous est proposée disent oui, ceux qui refusent disent non.

Gesamtabstimmung (1. Lesung)

Der Grosse Rat beschliesst:
Genehmigt

Ja	112
Nein	0
Enthalten	11

Präsidentin. Ce vote d'ensemble pour la première lecture a été accepté.